

Eckpunktepapier des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat
und den Geschäftsführenden Ausschuss der
Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Zugangs zum Anwaltsnotariat (Bundesrat-Drucksache 895/06)**

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz)
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann, Stade
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Notary Public (London), Berlin
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz)
Rechtsanwalt und Notar Jan de Vries, Leer
Rechtsanwalt und Notar Christian Ruthenbeck, Sprockhövel
Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon, Berlin

zuständiger in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier, Referent

Verteiler:

An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

I. Der DAV unterstützt grundsätzlich die Einführung einer notariellen Fachprüfung.

Der DAV begrüßt die Einführung einer notariellen Fachprüfung. Sie dient neben der Verbesserung der Bestenauslese und der Steigerung der fachlichen Qualität vor allem der Wahrung der Chancengleichheit für den Bewerber.

II. Die Prüfung soll (lediglich) notarspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten abprüfen. Der DAV will kein sog. „3. Staatsexamen“!

Der DAV fordert gemeinsam mit der BNotK und den Niedersächsischen Notarkammern eine Begrenzung des Prüfungsstoffes auf notarspezifische Themen. Nur so wird gewährleistet, dass der Bewerber in zumutbarer Weise auf das Notaramt vorbereitet wird. Der Bewerber hat in schriftlichen Aufsichtsarbeiten nachzuweisen, dass er mit den besonderen (zusätzlichen) Aufgaben des Notariats vertraut ist. Die Anzahl der Aufsichtsarbeiten ist auf vier zu reduzieren.

III. Der Prüfungsstoff soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Rechtsverordnung regelt den detaillierten Katalog der Prüfungsgebiete. Die Auslagerung der Prüfungsthemen in eine Rechtsverordnung ist sinnvoll. Der Ordnungsgeber kann flexibel auf die sich rasch wandelnden Anforderungen an den Beruf des Anwaltsnotars reagieren. Dieses Vorgehen spiegelt auch die Rechtswirklichkeit wider. In vielen Bundesländern ist der Prüfungsstoff in einer Rechtsverordnung detailliert geregelt.

IV. Die obligatorische Mitwirkung praktizierender Anwaltsnotare am Prüfungsverfahren ist gesetzlich festzuschreiben.

Das Gebot der Chancengleichheit und die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Prüfer machen eine gesetzliche Regelung erforderlich.

V. Die Pflichtteilnahme an Grundkursen muss beibehalten werden, wobei eine Leistungskontrolle jeweils auf Kammerebene einzuführen ist.

Die Schaffung eines kohärenten (überprüfbaren) Systems zur Vermeidung auftretender Diskrepanzen zwischen Ausbildung „wie auch immer“ und durch „wen auch immer“ zur Vorbereitung auf die Fachprüfung **mit den damit verbundenen unüberschaubaren hohen Kosten** einerseits und der Fortbildung durch die Berufsorganisationen in der Zeit zwischen bestandener Fachprüfung und Bestellung andererseits muss oberste Priorität haben. Die Pflichtteilnahme gewährleistet - wie vom BVerfG gefordert - eine gerechte und chancengleiche Bewertung der notarspezifischen Praxis und stellt das notwendige Qualifikationsspektrum für die notarielle Fachprüfung sicher. Die Kurse sind eingeübt und haben sich bewährt. Die finanziellen Risiken bleiben **so** für den Bewerber überschaubar.

VI. Die anwaltliche Erfahrung und die Dauer der anwaltlichen Tätigkeit sind entscheidende Faktoren für die Eignung zum Anwaltsnotar und müssen deshalb für den Zugang zum Anwaltsnotariat ein notwendiges Kriterium bleiben.

Garant für eine exzellente dienstleistungsorientierte Rechtsberatung ist die forensische Erfahrung des künftigen Anwaltsnotars. Die Tätigkeit als Anwalt und ihre Dauer sind zwingende Kriterien für die Bestenauslese. Sinnvoll ist es daher auch, die Zulassung zur Prüfung von einer gewissen Praxiserfahrung abhängig zu machen.

VII. Bezeichnung „Notar im Nebenberuf“ ist aus der BNotO zu streichen und durch „Zweitberuf“ zu ersetzen.

Die Differenzierung in Haupt- und Nebenberuf und die damit einhergehende Wertung ist sachlich nicht gerechtfertigt und gehört deshalb abgeschafft. Der Anwaltsnotar übt zwei Berufe aus. Er ist Rechtsanwalt und Notar.

VIII. Der Frauenanteil muss erhöht werden!

Weniger als 10 % der Anwaltsnotare sind weiblich. Es ist wünschenswert, dass ihr Anteil am Anwaltsnotariat ihrem Anteil an der Anwaltschaft entspricht. Ihre Möglichkeiten zum Erwerb praktischer notarieller Berufserfahrung müssen gefördert werden.